

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1955

Nummer 7

Datum	Inhalt	Seite
28. 1. 55	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens	13
12. 1. 55	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1954	13
26. 1. 55	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Betrifft: Änderung und Ergänzung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken	14

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Vom 28. Januar 1955.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 23. November 1954 (GV. NW. S. 351) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die Unternehmen mit anerkannten Werkfeuerwehren sind berechtigt, die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vorzuschlagen.

(2) Die Vorschläge sind den Regierungspräsidenten einzureichen. Sie sind über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde vorzulegen, sofern Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Ämtern oder in kreisangehörigen Gemeinden zur Auszeichnung vorgeschlagen werden.

§ 2

(1) Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind der Beginn und die Dauer des aktiven Dienstes in einer Feuerwehr. Getrennte Dienstzeiten werden zusammengezählt.

(2) Zeiten des Wehr-, Arbeits- oder Kriegsdienstes einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft sind zu berücksichtigen, wenn der Eintritt in eine Feuerwehr vor der Heranziehung zum Wehrdienst liegt. Dienstzeiten in Feuerwehren außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen sind anzzurechnen.

§ 3

(1) Liegen Tatsachen vor, die gemäß § 6 des Gesetzes eine Entziehung des Feuerwehr-Ehrenzeichens rechtfertigen, so hat jede nach § 1 Abs. 1 vorschlagsberechtigte Stelle, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt, dem Regierungspräsidenten zu berichten. Der Regierungspräsident prüft die Richtigkeit der Angaben nach, hört den Betroffenen und legt das Ergebnis seiner Ermittlungen dem Innenminister zur Entscheidung vor.

(2) Die Entscheidung über die Entziehung des Feuerwehr-Ehrenzeichens ist dem Inhaber zuzustellen. Das Feuerwehr-Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde sind einzuziehen.

Düsseldorf, den 28. Januar 1955.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

— GV. NW. 1955 S. 13.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1954.

Vom 12. Januar 1955.

Die nachstehende Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GV. NW. S. 271) bekanntgemacht, nachdem der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Genehmigungen zu §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung erteilt hat.

Düsseldorf, den 12. Januar 1955.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
Klausa.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1954.

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in Verbindung mit §§ 84 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 hat die Landschaftsversammlung am 4. November 1954 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltspol für das Rechnungsjahr 1954 wird im ordentlichen Haushaltspol

in der Reineinnahme auf 170 694 050 DM

in der Reinausgabe auf 170 694 050 DM

und im außerordentlichen Haushaltspol

in der Einnahme auf 10 500 000 DM

in der Ausgabe auf 10 500 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,46% der für das Rechnungsjahr 1954 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltspolnes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltspolns bestimmt sind, wird auf 10 500 00 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltspian für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Für Baumaßnahmen	3 000 000 DM
2. Für die Erhöhung des Stammkapitals der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank	7 500 000 DM
Zusammen 10 500 000 DM	

Düsseldorf, den 4. November 1954.

Dr. Schwering
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung

Scheve
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

— GV. NW. 1955 S. 13.

**Bekanntmachung
der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Änderung und Ergänzung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken

Wir weisen auf die Veröffentlichung der Landeszentralbanken im Bundesanzeiger Nr. 14 vom 21. Januar 1955 hin, mit der die

Bestimmungen über den Devisenverkehr der Landeszentralbanken und die Änderung folgender Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) bekanntgegeben werden:

Bestimmungen der Landeszentralbanken für die Gewährung von Lombarddarlehen
(veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 71 vom 16. August 1949, geändert im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31. März 1951, Nr. 217 vom 7. November 1952 und Nr. 145 vom 31. Juli 1953)

Ziff. 1 c) und d) und Ziff. 5

Bestimmungen der Landeszentralbanken für die Erledigung von Auftragsgeschäften
(veröffentlicht im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 71 vom 16. August 1949, geändert im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31. März 1951 und Nr. 145 vom 31. Juli 1953)

Unterabschnitt A Ziff. 13, 15 und 16

Die Änderung und Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1955 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1955.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. Böttcher.

— GV. NW. 1955 S. 14.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)